

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg a. Lech vom 25. Januar 1979 (RABl OB S. 163), zuletzt geändert durch die Neunte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg a. Lech vom 2. Februar 1993 (OBABl S. 47), wird wie folgt geändert:

§ 1 Nrn. 2, 6 und 13 werden wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
----------	---

- | | |
|-----|---|
| 2. | Volksschule Denklingen
(Grund- und Teilhauptschule I)
Das Gebiet der Gemeinde Denklingen. |
| 6. | Volksschule Fuchstal
(Grund- und Hauptschule)
Das Gebiet der Gemeinden Fuchstal und Unterdießen.
Dazu für die Jahrgangsstufen 7 bis 9:
Das Gebiet der Gemeinde Denklingen. |
| 13. | Volksschule Rott
(Grund- und Hauptschule)
Das Gebiet der Gemeinden Reichling und Rott.
Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9:
Das Gebiet der Gemeinden Apfeldorf und Kinsau sowie die Gemeindeteile Haid, Kreuzberg, Schellschwang, Seehäusl, Stillerhof, Wessobrunn und Zellsee der Gemeinde Wessobrunn (Landkreis Weilheim-Schongau).
Dazu für die Jahrgangsstufen 7 bis 9:
Das Gebiet der Gemeinden Thaining und Vilgertshofen. |

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

München, 18. Februar 1993

Regierung von Oberbayern

I. V.

Dr. Wilhelm Weidinger

Regierungsvizepräsident

OBABl 1993 S. 52

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Sechzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau

Vom 18. Februar 1993 Nr. 240.2-5103-WM-14/92

Auf Grund von Art. 20 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1988 (GVBl S. 61, BayRS 2230-1-1-K) und Art. 6 des Volksschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1986 (GVBl S. 185, BayRS 2232-1-K) erläßt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau vom 27. Februar 1979 (RABl OB S. 55), zuletzt geändert durch die Fünfzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau vom 7. April 1992 (RABl OB S. 97), wird wie folgt geändert:

§ 1 Nrn. 7. und 18. Buchstabe b. werden wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
----------	---

- | | |
|--------|---|
| 7. | Volksschule Hohenfurch
(Grund- und Teilhauptschule I)
Das Gebiet der Gemeinde Hohenfurch und der Gemeindeteil Schwabniederhofen der Gemeinde Altstadt. |
| 18. b. | Volksschule Schongau
(Hauptschule)
Das Gebiet der Stadt Schongau und der Gemeinde Ingenried; das Gebiet der Gemeinde Burggen ohne den Gemeindeteil Haslach.
Dazu für die Jahrgangsstufen 7 bis 9:
Das Gebiet der Gemeinden Altstadt, Hohenfurch, Schwabbruck und Schwabsoien. |

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

München, 18. Februar 1993

Regierung von Oberbayern

I. V.

Wilhelm Weidinger

Regierungsvizepräsident

OBABl 1993 S. 53

Landesentwicklung und Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Ostufer des Starnberger Sees“ in den Landkreisen Starnberg und Bad Tölz-Wolfratshausen

Vom 25. Februar 1993 Nr. 820-8622-10/89

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS-791-1-Ü), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das Wellenschlagufer des Starnberger Sees zwischen Allmannshausen und Ammerland in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen und Starnberg zeichnet sich durch die Vielfalt der Vegetationstypen

trockener Kalkbuchenwald, Schneeheidekiefernwald, Kalkflachquellmoor, Verlandungsröhricht und Strandlings-Flachwasserrasen aus.

²Es wird unter der Bezeichnung „Am Ostufer des Starnberger Sees“, in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen, als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 2,568 Hektar und liegt in der Gemeinde Münsing, Gemarkung Münsing, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, und im gemeindefreien Gebiet Starnberger See, Landkreis Starnberg.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25 000 und M 1:5000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Am Ostufer des Starnberger Sees“ ist es,

1. ein naturnahes Seeufer mit seiner ursprünglichen, gut erhaltenen Vegetationszonierung und den besonderen Quellaustrittsfluren an der Moränenflanke, mit ihren typischen und seltenen Lebensgemeinschaften, sowie die Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten nachhaltig zu sichern,
2. den Bestand an seltenen Arten zu fördern,
3. den Zugang zum Naturschutzgebiet, das Verhalten und die Nutzung im Naturschutzgebiet zur Vermeidung von Schäden im Beziehungsgefüge der Lebensgemeinschaften durch Veränderungen im Wasser- und Nährstoffhaushalt sowie durch Betreten zu ordnen.

§ 4

Verbote

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn dazu keine öffentlich-rechtliche Genehmigung notwendig ist,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. Entlandungsmaßnahmen durchzuführen oder die Beschaffenheit des Seeufers zu verändern,
7. Gräben oder Dränagen neu anzulegen,
8. Entwässerungen vorzunehmen,
9. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,
10. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

11. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,

12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, insbesondere Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen, zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen oder zu verkaufen,

13. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

14. Sachen im Gelände zu lagern,

15. Feuer anzumachen oder zu betreiben,

16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

17. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. das Schutzgebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen,
2. im Schutzgebiet zu reiten,
3. das Schutzgebiet zu betreten; dies gilt nicht für die Grundeigentümer oder dinglich Berechtigten im Gebiet der Gemeinde Münsing,
4. den Gewässerstreifen mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
5. zu zelten oder zu lagern,
6. zu baden oder zu tauchen,
7. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu besteigen,
8. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, frei laufen zu lassen,
9. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
10. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Form der Einzelstamm-entnahme und Gruppenplenterung mit dem Ziel, die Waldbestände in ihrer derzeitigen Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder einer der natürlichen Vegetation entsprechenden standortheimischen Baumartenzusammensetzung zuzuführen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 9,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; nicht zugelassen sind die Errichtung und der Betrieb von Hegeeinrichtungen und die Jagd auf Wasservögel,
3. die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Bodennutzung von der Seeseite aus einschließlich Maßnahmen der Fischhege und der Fischereiaufsicht,
4. Unterhaltungsmaßnahmen an dem Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht; Unterhaltungsmaßnahmen bedürfen des Einvernehmens der Regierung von Oberbayern, wenn Beeinträchtigungen oder Schäden im Naturschutzgebiet wie der natürlichen Sukzession, der Habitatsentwicklung im oder am Gewässer, des Bestandes an geschützten oder gefährdeten Tier- oder Pflanzenarten nicht auszuschließen sind; ferner sind Maßnahmen nach Art. 78 des Fischereigesetzes für Bayern nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Starnberg zulässig,

5. der Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Energieversorgungsanlagen,

6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen oder Starnberg erfolgt,

7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 5 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Oberbayern, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann die Regierung von Oberbayern unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 17 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 10 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

München, den 25. Februar 1993

Regierung Oberbayern

Raimund Eberle

Regierungspräsident

OBABI 1993 S. 53



NATURSCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Am Ostufer des Starnberger Sees“
 in den Landkreisen Starnberg und Bad Tölz
 vom 25. Februar 1993

R. Eberle

Regierung von Oberbayern

Raimund Eberle
 Regierungspräsident

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
 Landesamt für Umweltschutz Nr.100.125)



Naturschutzgebiet

Maßstab 1 : 25 000

Kartengrundlage : Topographische Karte 1 : 25 000
 Blatt-Nr. 8033, 8034

Wiedergabe mit Genehmigung des Bayerischen
 Landesvermessungsamtes München, Nr. 1748/90

E R

N

NATURSCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Am Ostufer des Starnberger Sees“
in den Landkreisen Starnberg und Bad Tölz
vom 25. Februar 1993

R. Eberle

Regierung von Oberbayern

Raimund Eberle
Regierungspräsident

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
Landesamt für Umweltschutz Nr.100.125)

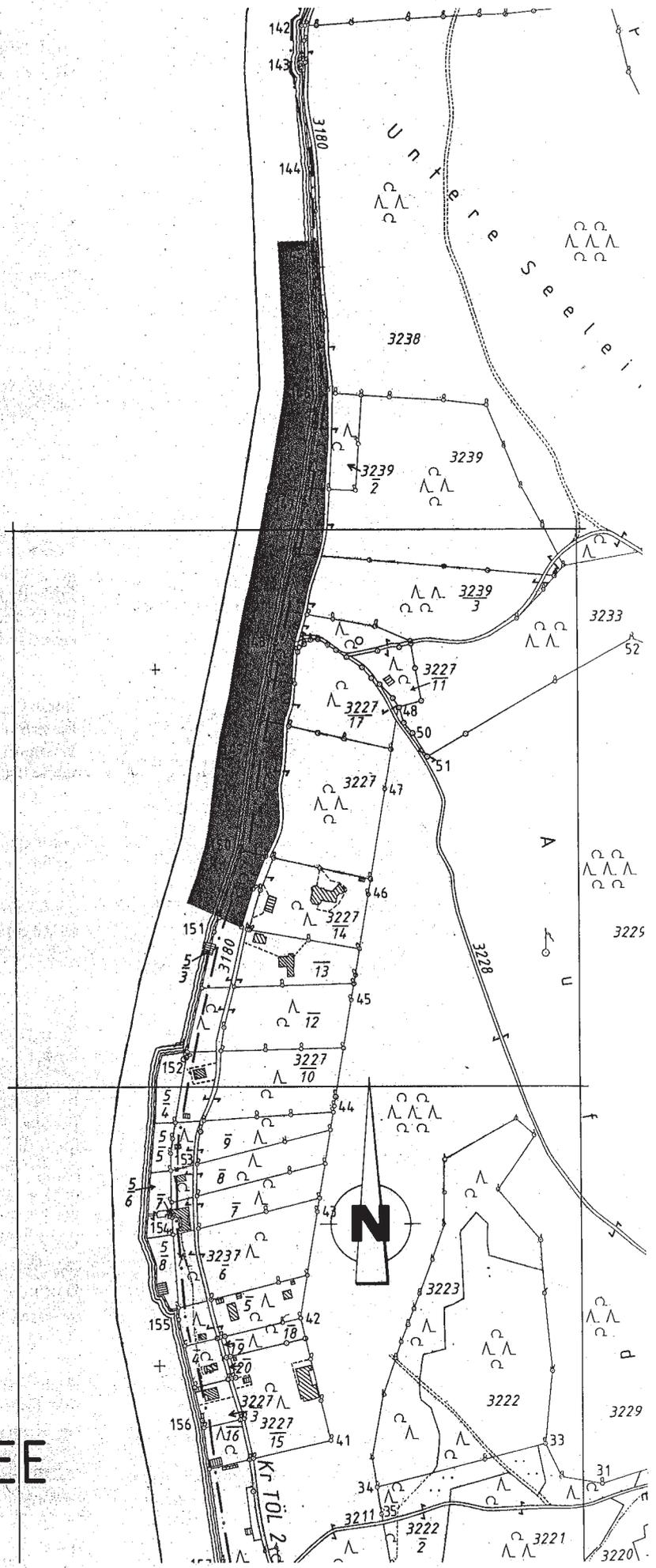


Naturschutzgebiet

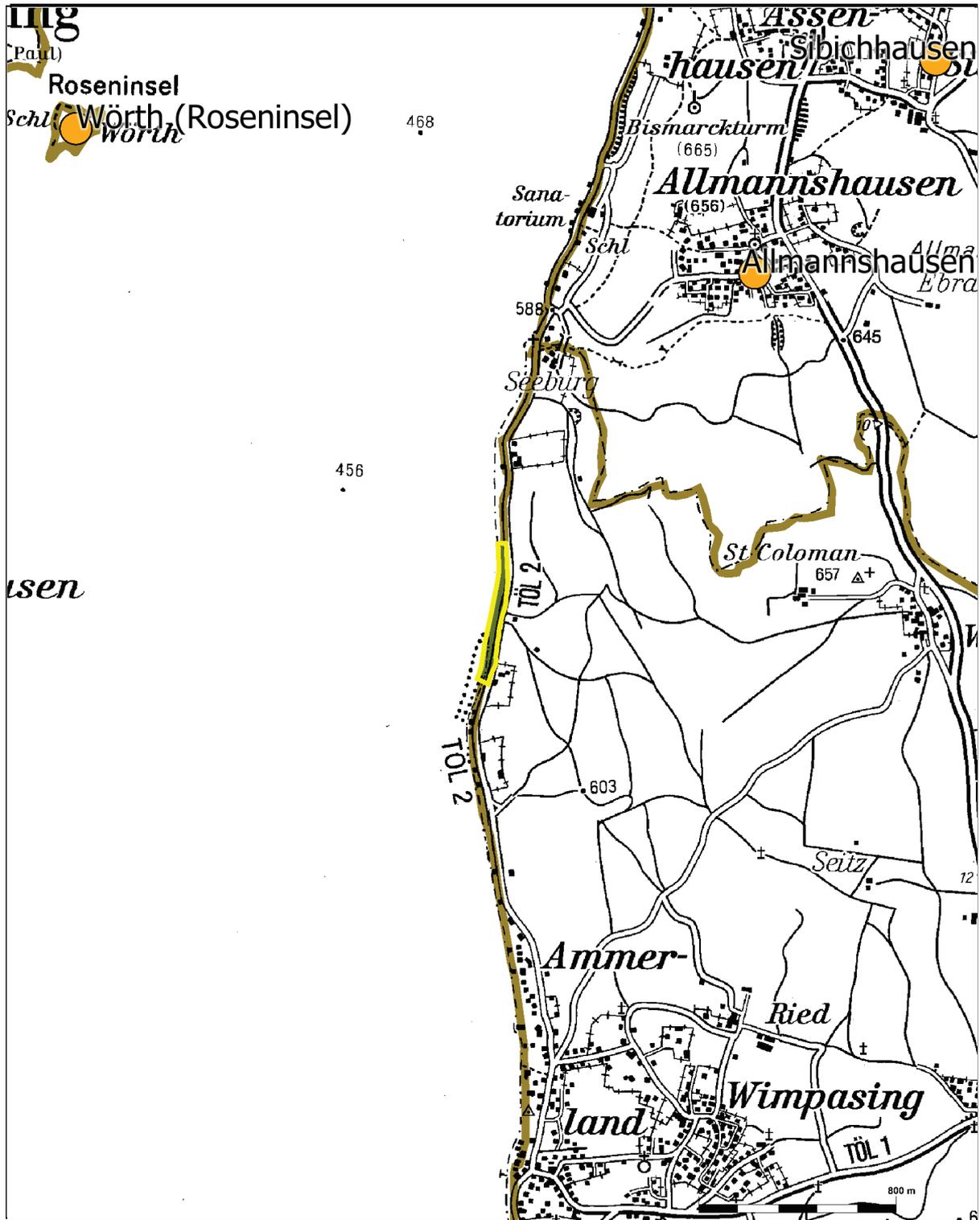
Maßstab 1 : 5 000

Kartengrundlage: Flurkarte 1 : 5 000
Blatt-Nr. S.W. 11 - 8

Wiedergabe mit Genehmigung des Bayerischen
Landesvermessungsamtes München, Nr. 1748/90



STARNBERGER SEE



IIIg
(Paul)

Roseninsel
Schl. Wörth (Roseninsel)
Wörth

Isen



LRA Starnberg GeoLIS

ERROR: typecheck
OFFENDING COMMAND: image

STACK:

-dictionary-
-mark-
-savelevel-